

Satzung der Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg

vom 17. Dezember 2024

(ABl. 2025, S. 44)

Präambel

Von alters her bestehen im Bereich des Erzbistums Freiburg in den meisten Pfarrorten sogenannte Pfarr- und Kaplaneipfründen. Diese Benefizien hatten die Aufgabe, den Lebensunterhalt von Pfarrern und Kaplänen zu sichern. Mit Wirkung zum 1. April 1961 wurden jedoch die Pfründeinhaber in Baden mit unmittelbaren Bruttoeinkommen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln besoldet und die Pfründeerträge, die auch heute noch zur teilweisen Deckung des Besoldungsaufwandes beitragen, mit dem Besoldungsaufwand zentral verrechnet.

In Erfüllung des Regelungsauftrages aus can. 1274 § 1 CIC wurde das Benefizialsystem wirtschaftlich und rechtlich durch eine tragfähige und langfristig beständige Regelung abgelöst, die auf der Besoldung der Geistlichen aus Mitteln des Bistums beruht und die Zusammenfassung der Erträge des Pfründevermögens zur teilweisen Deckung des Besoldungsaufwandes in wirtschaftlich optimaler Weise ermöglicht. Daher wurden die Pfarrpfünden aufgelöst und ihr Vermögen in eine einzige bistumsweit tätige Stiftung, die das Erzbistum bei der Erfüllung seiner originären Besoldungsverpflichtung unterstützt, eingebracht.

Für die Erfüllung dieser Aufgabe wurde der „Breisacher Katholische Präbendefonds“ vorgesehen, der über Jahrhunderte eine vergleichbare Aufgabe erfüllt hatte. Dieser erhielt eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Zweckbestimmung und einen neuen Namen. Durch Verordnung des Erzbischofs vom 22. November 2001 wurde für die Stiftung eine neue Satzung erlassen (ABl. 2001, S. 151) und der „Breisacher Katholische Präbendefonds“ mit Wirkung zum 31. Dezember 2001 in die „Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg“ umbenannt. Die Satzung der Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg wurde dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 27. Dezember 2001 angezeigt.

Am 19. Juni 2019 hat Erzbischof Stephan Burger die Stiftungssatzung neu gefasst, die vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Verfügung vom 12. September 2022, Az.: RA-0562.3-12, genehmigt wurde. Da die Stiftung den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung dient, nimmt die kirchliche Stiftungsbehörde gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 85a, 86b, 87 und 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches die Aufgaben der staatlichen Stiftungsbehörde in eigener Zuständigkeit wahr. Ein förmliches

Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, entfällt ersatzlos. Zukünftige Satzungsänderungen sind der staatlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Freiburg im Breisgau.

§ 2

Rechtsform

- (1) 1Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht gemäß cann. 1303 § 1 Nummer 1, 114 § 1 und 116 § 2 Halbsatz 1 CIC als selbstständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet. 2Sie unterliegt gemäß can. 1257 § 1 CIC den kanonischen Vorschriften über das Kirchenvermögen.
- (2) Die Stiftung hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 Nummer 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und dient im Sinne des §§ 25 Absatz 2 und 29 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Erzdiözese Freiburg bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Besoldung der Priester, die ihr gegenüber Anspruch auf Besoldung haben, sicherzustellen.
- (2) Unmittelbar gegen die Stiftung gerichtete Ansprüche bestehen nicht, sofern nicht entsprechende historische Rechtstitel vorliegen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stammvermögen

Das Stammvermögen bestimmt sich nach dem Dekret über die Zuweisung von Stammvermögen (patrimonium stabile) – Diözesanebene – in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Organe

(1) ¹Organe der Stiftung sind entsprechend can. 1279 § 1, 1280 CIC:

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Aufsichtsrat.

²Alle Organe der Stiftung arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(2) ¹Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten, Tatsachen und Informationen sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Stiftung verpflichtet. ²Dies gilt nicht, soweit sie diese im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen oder gegenüber dem Ordinarius von Freiburg. ³Diese Pflicht besteht nach dem Ende der Organmitgliedschaft fort. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Hinderungsgründe, Befangenheit

(1) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sein. ²Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, frühere Ehegatten, Verlobte und durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundene Personen können nicht gleichzeitig den Organen der Stiftung angehören.

(2) Eine Person, welche als Mitglied des Stiftungsvorstandes oder Aufsichtsrates zu einer Entscheidung berufen ist (verantwortliche Person), darf die Entscheidung nicht vornehmen beziehungsweise an der Beratung und Abstimmung hierzu nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung der verantwortlichen Person selbst, deren Ehegatten, dem Lebenspartner nach § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verbundenen anderen Person oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) ¹Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Aufsichtsrates ist im Rahmen seines Handelns nach dieser Satzung jederzeit verpflichtet, das Vorliegen einer Befangenheit im konkreten Fall sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich offenzulegen. ²Ob die Voraussetzungen einer Befangenheit nach Absatz 4 vorliegen, entscheidet unverzüglich

1. im Fall des Aufsichtsrates das Organ selbst ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds, wobei die Sitzung verlassen muss, wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf.
2. im Fall des Stiftungsvorstandes bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit der Ordinarius.

³Satz 2 gilt auch, wenn eine Befangenheit einer verantwortlichen Person begründende Tatsachen dem jeweiligen Organ von anderen Personen mitgeteilt werden.

§ 8

Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand ist Verwalter der Stiftung entsprechend can. 1279 § 1 CIC. ²Er besteht aus zwei Personen, die der erzbischöflichen Kurie angehören müssen.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Er hat gemäß § 84 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.

(3) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Ordinarius für fünf Jahre bestellt, Wiederbestellungen sind zulässig. ²Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen der Römisch-katholischen Kirche angehören sowie über die für die Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung verfügen, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen erfahren sein und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen.

(4) ¹Der Ordinarius soll den Stiftungsvorstand nur aus schwerwiegendem Grund, kann ihn jedoch jederzeit abberufen. ²Dessen unbeschadet bleibt das Eingriffsrecht des Ordinarius gemäß can. 1279 § 1 CIC bestehen. ³Im Falle der Abberufung oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes erfolgt die Bestellung eines neuen Mitglieds für die Amtszeit nach Absatz 3 Satz 1. ⁴Im Falle einer Bestellung nach Satz 3 steht dem anderen Mitglied des Stiftungsvorstandes ein Antragsrecht auf seine Wiederbestellung zum gleichen Zeitpunkt zu.

(5) ¹Der Stiftungsvorstand kann Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erteilen. ²Die Erteilung von Generalvollmachten und unwiderruflichen Vollmachten ist nicht zulässig. ³In der Regel sind Vollmachten als gemeinschaftliche Vollmachten zu erteilen. ⁴Ausnahmen von Satz 3 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates und sind der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

- (6) Die Entscheidung über die Bestellung zum Vorsitzenden Stiftungsvorstand obliegt dem Ordinarius.
- (7) ¹Beschlüsse des Stiftungsvorstandes können nur einstimmig gefasst werden. ²Können sich die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nicht binnen angemessener Zeit auf ein gemeinsames Vorgehen einigen, verfügt der Ordinarius die erforderliche Maßnahme. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Willenserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform abgegeben worden sind.
- (9) Wirtschaftsplan und Jahresabschluss mit Lagebericht werden vom Stiftungsvorstand erstellt und bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates. ²Nach Erteilung der Genehmigung sind sie durch den Stiftungsvorstand dem Ordinarius vorzulegen, der sie gemäß can. 1287 § 1 CIC zur Prüfung an den Diözesanvermögensverwaltungsrat weiterzugeben hat. ³Ebenso sind sie der kirchlichen Stiftungsbehörde und dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg vorzulegen.
- (10) ¹Die Pfarrfründestiftung der Erzdiözese Freiburg benachrichtigt jede Kirchengemeinde, in deren Territorium ein Grundstück der Pfarrfründestiftung gelegen ist, rechtzeitig vor einer Veräußerung oder einer Vergabe eines Erbbaurechts. ²Ein besonderer Bezug einer Kirchengemeinde, Kirchenfonds oder sonstiger örtlicher kirchlicher Stiftungen und Anstalten zu dem Grundstück und besondere örtliche pastorale Zielsetzungen, insbesondere pastorale Gebäudekonzeptionen, werden im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwaltung bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. ³Bei einem Widerspruch durch die Kirchengemeinde wird eine einvernehmliche Lösung durch eine Schlichtung bei der kirchlichen Rechtsaufsicht angestrebt.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) ¹Der Aufsichtsrat wird vom Ordinarius berufen und besteht aus acht Mitgliedern:
1. sechs Personen, die über die für die Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung verfügen, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen erfahren sind und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen,
 2. zwei Priester, die auf Vorschlag des Erzbischofs vom Priesterrat gewählt werden.
- ²Bei der Berufung nach Satz 1 Nummer 1 ist der Ordinarius frei. ³Ist die Berufung eines Priesters nach Satz 1 Nummer 2 nicht möglich, kann ein siebtes oder achttes Mitglied nach Satz 1 Nummer 1 berufen werden.
- (2) Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer
1. in den letzten zwei Jahren Mitglied des Stiftungsvorstandes war,

2. für die Stiftung selbst oder die „Stiftungen der Erzdiözese Freiburg – Verwaltung“ des Erzbischöflichen Ordinariats, insbesondere in der Vermögens- oder Immobilienverwaltung, tätig ist oder in den letzten zwei Jahren tätig war,
 3. mit der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht betraut ist.
- (3) ¹Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates nach der Berufung der Mitglieder und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates.
- (4) ¹Eine direkte Wiederberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist einmalig möglich. ²Nach Ablauf der zweiten Amtszeit muss ein Aufsichtsratsmitglied mindestens eine reguläre Amtszeit aussetzen, bevor die Person wieder für maximal zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden dem Aufsichtsrat angehören darf. ³Soweit im Rahmen der Neuberufung alle acht Mitglieder nach Satz 2 eine reguläre Amtszeit aussetzen müssten, kann abweichend von Satz 1 und 2 für bis zu zwei Aufsichtsratsmitglieder eine zweite unmittelbare Wiederberufung erfolgen. ⁴Nach Ablauf dieser Amtszeit gilt Satz 2 entsprechend.
- (5) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die Wahl ist der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.
- (6) ¹Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet unbeschadet des Absatz 4 Satz 2
1. mit dem Ende des Amtes, das der Berufung zu Grunde lag,
 2. mit Amtsniederlegung,
 3. nach vorzeitiger Abberufung aus wichtigem Grund durch den Ordinarius.
- ²Eine Amtsniederlegung nach Satz 1 Nummer 2 ist grundsätzlich jederzeit zulässig und muss gegenüber dem Ordinarius schriftlich erklärt werden.
- (7) ¹Mit der Sedisvakanz endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nicht. ²Sobald der neue Erzbischof von der Erzdiözese Freiburg Besitz ergriffen hat, bedarf die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat seiner Bestätigung, die mit Ablauf eines Monats nach der Besitzergreifung als ausgesprochen gilt.
- (8) Im Fall des Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Absatz 7 wird das nachrückende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.
- (9) ¹An die ehrenamtlichen Mitglieder des Aufsichtsrates kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat trifft die grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks und führt als unabhängiges Organ die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung und Vertretung, insbesondere über

1. die Verwirklichung des Stiftungszwecks,
 2. die Beachtung der Satzung,
 3. die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Erledigung der Geschäfte, insbesondere unter Berücksichtigung der kodikarisch vorgegebenen Mitwirkungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Satzungsinitiativen dem Ordinarius zur Prüfung vorlegen.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat kann auch für den Einzelfall beschließen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten der Verwaltung und Vertretung seiner Zustimmung bedürfen. ²Sie dürfen von der Verwaltung und Vertretung erst umgesetzt werden, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates erteilt ist.
- (4) Durch die Regelungen der Befugnisse des Aufsichtsrates werden die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums sowie die Rechte und Pflichten der kirchlichen Stiftungsbehörde nicht berührt.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) ¹Mindestens zweimal im Jahr tritt der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen. ²Außerdem kann der Vorsitzende den Aufsichtsrat zu einer Sitzung aus besonderem Anlass einberufen. ³Er hat den Aufsichtsrat zu einer solchen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, der Stiftungsvorstand oder der Ordinarius dies in Textform verlangen.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Der Ordinarius ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und hat Rede- und Antragsrecht. ³Mitarbeitende des Erzbischöflichen Ordinariats, Sachverständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dazu einlädt oder zustimmt. ⁴Ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. ⁵§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Beschlüsse innerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Beschlüsse außerhalb einer Sitzung können durch Abstimmung im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, sofern kein Mitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) ¹Kann die Sitzung des Aufsichtsrates wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass

Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. 2Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 2.

§ 12

Geschäftsordnung

- (1) Die Organe der Stiftung geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bedarf der Zustimmung des Ordinarius.

§ 13

Haftung

Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind der Stiftung gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wobei sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14

Prüfung

- (1) 1Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg. 2Der Prüfbericht ist vom Stiftungsvorstand dem Aufsichtsrat, der kirchlichen Stiftungsbehörde, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium vorzulegen.
- (2) 1Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu dieser Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung in Auftrag geben. 2Deren Prüfbericht ist dem Ordinarius, dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg, der kirchlichen Stiftungsbehörde, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

§ 15

Kirchliche Aufsicht

- (1) 1Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht des Ordinarius, die durch das Erzbischöfliche Ordinariat als kirchliche Stiftungsbehörde ausgeübt wird. 2Die Verwaltung und Beaufsichtigung bestimmt sich nach Kirchenrecht, staatlichem Stiftungsrecht und nach dieser Stiftungssatzung.
- (2) 1Die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, die zur Wirksamkeit im Außenverhältnis eingehalten werden müssen, bleiben unberührt. 2§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) 1Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde:

1. Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (wie insbesondere Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte), wenn der Gegenstandswert mehr als fünf Prozent des Eigenkapitals der Stiftung ausmacht, maßgebend ist der letzte verabschiedete Jahresabschluss;
2. Waren- und Finanztermingeschäfte;
3. Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 14 Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung Teil V genehmigungspflichtig sind;
4. Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist;
5. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Kirchenbaulasten und Kulpflichten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
6. Verträge mit kommunalen Körperschaften über den Betrieb sozial-caritativer Einrichtungen (insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen);
7. Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern oder mit Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind sowie Rechtsgeschäfte mit Personen, die mit einem Organmitglied oder Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind, in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis (entsprechend § 7) stehen.

2§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In Bezug auf konkret definierte Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge im Sinne des Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann eine generelle Zustimmung durch die kirchliche Rechtsaufsicht erteilt werden.

§ 16

Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Aufhebung

(1) 1Entscheidungen über die Änderung der Satzung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. 2Sie bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Einwilligung der kirchlichen Stiftungsbehörde. 3§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Entscheidungen über die Zulegung, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. ²Sie bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Einwilligung der kirchlichen Stiftungsbehörde. ³Entscheidungen über die Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist. ⁴§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Falle der Aufhebung der Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag weiterhin für Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Bei einer Wiederberufung gemäß § 9 Absatz 4 bleiben Amtszeiten vor dem 1. Juli 2024 unberücksichtigt.

(2) ¹§ 13 Absatz 3 der Satzung der Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg vom 19. Juni 2019 (ABl. S. 98) ist bis zum 31. Dezember 2025 in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²§ 8 Absatz 10 ist ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 5. Februar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese vom 19. Juni 2019 (ABl. S. 98) außer Kraft.